

**Entwurf der Satzung über
die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für die Stadt Annweiler am Trifels
vom ...**

Der Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels hat aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Annweiler am Trifels stehenden öffentlichen Straßen i. S. d. Landesstraßengesetzes innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde (Stadt Annweiler am Trifels) Träger der Baulast ist.

**§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Bemessung**

- (1) Die Gebührensätze bemessen sich nach der beigefügten Anlage. Ist die berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr gemäß der beigefügten Anlage erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr

erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

(3) Die Kosten für die Plakatieraufkleber im Sinne der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

§ 4

Entstehung

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Erteilung der Erlaubnis. Bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschuld mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5

Schuldner

(1) Gebührenschuldner sind

(1) der Antragsteller

(2) der Erlaubnisnehmer

(3) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Erstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Dies gilt nicht für das Plakatieren im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung über

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet wurden.

§ 7 Gebührenbefreiung

(1) Von einer Gebührenerhebung für Sondernutzungsgebühren für das kleinflächige Plakatieren (§ 5) durch ortsansässige Vereinen wird abgesehen.

Die Erlaubnispflicht nach dem Landesstraßengesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann verzichtet werden, sofern die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient und im überwiegend öffentlichen Interesse steht. Ein öffentliches Interesse liegt in der Regel dann vor, wenn die Sondernutzung aus Gründen des historischen oder kulturellen Brauchtums erfolgt, oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels vom 12.03.1986, zuletzt geändert am 23.02.2011, außer Kraft.

Annweiler am Trifels,

Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister